

B 1811

Leitározve 2010

6111. 57

Instruction



ÉLLENŐRZVE 1970.

Revision der Specialkarte
im Terrain.

2. Auflage.

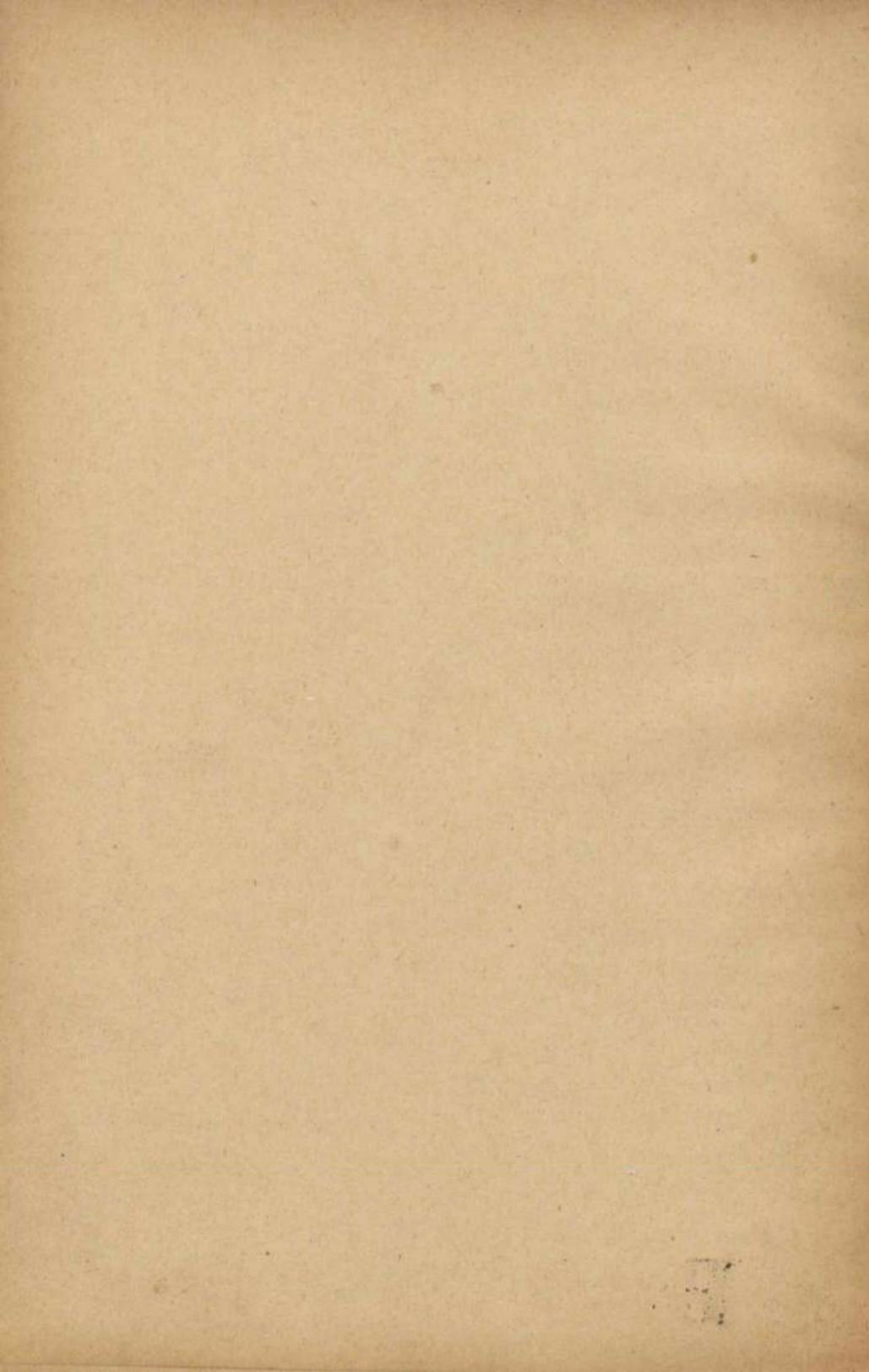


Wien 1900.

R. und I. militär-geographisches Institut.

Sz 10.112

-1



6111. sz.

70.157-3

Instruction

für die

Revision der Specialkarte im Terrain.

2. Auflage.



Wien 1900.

R. und k. militär-geographisches Institut.

B 22 59.



Inhalt.

	Seite
I. Allgemeines	1
II. Vorarbeiten	2
III. Sommerarbeit	3
1. Ausrüstung	3
A. Karten	3
B. Instrumente	3
C. Bücher	3
D. Schreib- u. Zeichen-Materiale, Druckforten u. Sonstiges	4
2. Zeiteinteilung	4
3. Feldarbeit	4
A. Allgemeines	4
B. Gerippzeichnung	5
C. Terrainzeichnung	6
D. Nomenclatur	8
E. Cotierung	9
F. Generalkarte 1:200.000	9
4. Zimmerarbeit	10
IV. Winterarbeit	10
1. Allgemeines	10
2. Vorschreibungen in der Generalkarte	11
3. Schriftliche Elaborate und sonstige Beilagen	11
A. Topographische Beschreibung des Aufnahms-Rayons	11
B. Militärisch = topographisch = statistische Übersicht des Ab- theilungs-Rayons	12
C. Graphische Beilagen	12
4. Schlussrevision und Deponierung der Elaborate	12



I. Allgemeines.

Zweck der Kartenrevision ist, durch Vergleich der Specialkarte 1:75.000 mit der Natur die Mängel dieser Karte zu erheben und selbe so zu verbessern, daß sie den militärischen Bedürfnissen entspricht. 1.

Ursachen dieser Mängel können sein: die im Laufe der Zeit stattgefundenen Veränderungen, dann Fehler, welche bei der Mappingung oder beim Zeichnen der Karte gemacht wurden.

Wäre die Aufnahme und daher auch die Karte so mangelhaft, daß mit den einfachen Mitteln der Kartenrevision eine ausreichende Verbesserung der Specialkarte nicht stattfinden könnte, so müßte eine Renaufnahme vorgenommen werden. In solchen Fällen ist vom Mappedeur an die Abtheilungs-Leitung zu berichten und wird letztere eventuell die Entscheidung der Gruppen-Leitung einholen.

Bei der Kartenzzeichnung wurde nicht immer das Wichtige vom Entbehrlichen richtig getrennt. Die Kartenrevision hat alles, was für den Soldaten belanglos ist, auszuscheiden, alles Nothwendige nachzutragen.

Orientierungspunkte, welche in der Natur auffallen (Objecte, Terrainformen u. dgl.), müssen auch in der Karte hervortreten.

Die Bodengestaltung muß besonders in ihrer großen Form deutlich erkennbar sein. Höhengoten sollen in ausreichender Zahl vorhanden und zweckmäßig vertheilt sein.

Die geometrische Richtigkeit der Zeichnung hat nur den praktischen Bedürfnissen zu genügen. Eine vollkommene Genauigkeit der Situation ist aus mannigfachen Gründen nicht zu erreichen (Größe der Signaturen, Papierbehnung u. s. w.).

Die Kartenrevision hat nebenbei auch zur Verbesserung der Generalkarte 1:200.000 beizutragen, indem diese nach denselben Gesichtspunkten wie die Specialkarte geprüft und richtiggestellt wird.

Als Grundlage für die Kartenrevision dient gewöhnlich eine auf 1:50.000 vergrößerte, festhaltende Brauncopie der Specialkarte 1:75.000. 2.

Diese Copie wird für je ein Viertel-Specialkartenblatt separat angefertigt und gilt als ein Aufnahmeblatt. Des Anschlusses wegen reicht die Copie circa 2 cm über die Randlinie.

Auf jeder Seite des Aufnahmeblattes sind zwei Schrittmaßstäbe, am Südrande ein Metermaßstab (in 1:50.000) aufgedruckt.

In besonderen Fällen (z. B. in der Umgebung größerer Städte) kann die Spezialkarte noch mehr vergrößert oder eine Brauncopie der Aufnahme-Section 1:25.000 benützt werden.

3. Bei Durchführung der Kartenrevision ist die Gerippzeichnung und Beschreibung jedenfalls vollständig richtig zu stellen. Bei der Terrainzeichnung können unwesentliche Mängel übergangen werden. Das Neuschaffieren größerer Partien ist zu beschränken. Die Terrainzeichnung ist vorwiegend durch Verstärken, Abschwächen oder Weglassen brauchbar zu machen.

II. Vorarbeiten.

4. Die gründliche Vorbereitung und das eingehende Studium aller Arbeitsbehelfe ist von größter Wichtigkeit. In der Regel werden dafür die letzten Wochen der Winterarbeits-Saison verwendet. Dementsprechend erfolgt die Zuweisung der Arbeits-Rayone zu einem früheren Zeitpunkt (§ 13 der Instruction für die militärische Landesaufnahme, II. Theil). Der Mappedeur soll in der Regel vor dem Abgehen in die Sommerstation die Vorarbeiten beendet haben.

Die durchzuführenen Arbeiten sind:

a) Adjustierung der Aufnahmeblätter durch Anlegen der Wälder, Wiesen, Hutweiden und Gärten, Ausziehen und Anlegen der Gewässer. Hierbei sind die Original-Aufnahme-Sectionen zuzuhilfen zu nehmen.

b) Revision der Aufnahmeblätter bezüglich der Cotierung; Ergänzung derselben auf Grund der Schichten-Pläne 1:25.000; Bestimmung jener Punkte, deren Höhe neu gemessen werden mußte.

c) Vormerkung der Daten aus der Evidenz-Spezialkarte auf dem Aufnahmeblatt in Form von Rand-Anmerkungen (mit Tusche).

d) Eintragen der Daten aus dem Ortsrepertorium in das Notizbuch.

e) Reduction der Pläne und Karten, welche sich auf den betreffenden Rayon beziehen und Eintragung derselben in das Aufnahmeblatt (mit Bleistift).

Kataster-, Forst- und Flußregulierungs-Pläne zc. sind thunlichst in dieser Art zu verwerten.

f) Aufspannen der Aufnahmeblätter.

g) Anlage der Schrift- und der Punkt-Pläne.

III. Sommerarbeit.

1. Ausrüstung.

Jeder Mapper (Revisor) erhält:

5.

A. Karten.

a) Zwei Brauncopien 1:50.000 der Specialkarte auf Zeichenpapier. Das Aufnahmeblatt darf nicht getheilt oder zerschnitten werden. Wenn an einem Aufnahmeblatte zwei oder mehrere Revisoren zu arbeiten haben, wird jeder mit einem Exemplare des Aufnahmeblattes theilt.

b) Einen Schwarzdruck des Aufnahmeblattes 1:50.000 zur Beurtheilung der Terrain-Darstellung, dann für Notizen und Bemerkungen.

c) Eine Schwarzcopie der Original-Aufnahme-Section 1:25.000 für die Controle der Cotierung.

d) Die Schichten- und Punkt-Platen zur Original-Aufnahme-Section.

e) Zwei Specialkarten auf Hanfpapier als Behelf für das, was bei der Revision noch zu berücksichtigen wäre.

f) Drei Blausdrücke der Specialkarte 1:75.000 für das Einzeichnen der Verhältnisse an Gewässern, der Trinkwasser-Verhältnisse und der Bodenkruft.

g) Ein Exemplar der Generalkarte 1:200.000 auf Hanfpapier und einen Blausdruck derselben auf Zeichenpapier für das Einzeichnen der Veränderungen.

B. Instrumente.

Einen vollständigen Detaillier-Apparat mit der nöthigen Anzahl von Detaillierbrettchen nebst Sonnenschirm und Stock,

ein Aneroid-Barometer,

zwei Schleuder-Thermometer.

Außerdem erhält jede Mappingungs-Abtheilung zwei, eventuell mehrere Mappers-Höhenmesser.

C. Bücher.

Instruction für die Durchführung der Karten-Revision,

Instruction für die militärische Landes-Aufnahme, I., II. und

III. Theil (E-44 a),

Anhang A zur Instruction für die militärische Landes-Aufnahme,
II. (Technischer) Theil,

Portativer Zeichenschlüssel,

Erläuterung zum Zeichenschlüssel (E-45),

Taschenbuch für militärische Recognoscenten (E-44),

Behelf für die Anlage der Platen.

D. Schreib- und Zeichen-Materiale, Drucksorten und Sonstiges.

Diesbezüglich finden die Bestimmungen der §§ 11 und 12 der
Instruction für die militärische Landes-Aufnahme, II. Theil, sinngemäße
Anwendung.

2. Zeiteinteilung.

6. Für die Feldarbeit sind alle günstigen Tage auszunützen.
Für die Zimmerarbeit werden nur die Regentage, dann bei an-
haltend schöner Witterung auch die Sonntage verwendet.
Das Verhältnis zwischen Feldarbeits- und Zimmerarbeitstagen
soll durchschnittlich 6:1 betragen.
Bezüglich des Arbeitsquantums kann angenommen werden, daß
die Revision eines Aufnahmeblattes (Quartel-Specialkartenblattes) unter
mittleren Verhältnissen acht bis zehn Wochen in Anspruch nimmt.

3. Feldarbeit.

A. Allgemeines.

7. Für die Orientierung und Recognoscierung sind ein bis zwei
Tage zu verwenden.
Von guten Übersichtspunkten kann die Richtigkeit der Karte schon
beiläufig beurtheilt werden. Das Ergebnis dieser Erhebungen wird ein
zweckmäßiger, wenn auch nicht absolut bindender Arbeitsplan sein.
Die Arbeit wird auf dem Aufnahmeblatte 1:50.000 durchgeführt.
Sie beginnt mit der Fixierung des Boussolenstandes nach einem langen
Rayon. Als Basis hiefür sind sicher erkennbare und voraussichtlich
richtig liegende Punkte zu wählen.
8. Die Detailarbeit erfolgt in der Regel während des Abgehens
der Communicationen. In Ebenen, wo wenig Geripp-Detail vorkommt,
kann die Revision zu Wagen erfolgen, wenn die Original-Aufnahme
verlässlich ist.

Die Detailarbeit ist grundsätzlich auf der Hand zu bewirken. Tischstühle sollen eine Ausnahme bilden und auf jene Fälle beschränkt bleiben, in welchen dies zum Einzeichnen neu entstandener größerer Gebäudecomplexe, Straßenzüge zc. nothwendig erscheint. Ist der Standpunkt nicht nach der Zeichnung unzweifelhaft festzustellen, so erfolgt die Bestimmung desselben durch Orientierung des Brettchens nach der Bouffole und Seitwärtsabschneiden oder Rückwärtserschneiden. Hierbei werden scharfmarkierte Objecte benützt, deren richtige Eintragung bereits erkannt wurde (Kirchen, Capellen u. s. w.).

Neue Eintragungen müssen zum unliegenden Gerippe richtig liegen. Dies ist eher durch Detaillieren, als durch Triangulieren von entfernten Punkten zu erreichen.

Bei Correcturen ist die fehlerhafte Zeichnung mit Kobaltblau zu decken (ausnahmsweise zu radieren) und die Neuzeichnung stets in schwarzer Tusche zu bewirken. 9.

Richtigstellungen bei Gewässern werden gleichfalls in schwarzer Tusche ausgeführt.

Wenn durch das Decken mit Kobaltblau Signaturen betroffen werden die in der Karte bleiben sollen, sind dieselben in brauner Farbe nachzutragen.

Dem Gedächtnis darf nichts überlassen bleiben; jede Correctur muss zweifellos und vollständig bewirkt werden. Berichtigungen, welche einer Erläuterung bedürfen, sind am Schwarzdruck 1:50.000 mit einer Ziffer (Carmin) zu versehen und in einer Legende zum Aufnahmeblatte zu erläutern.

Diese ist an Ort und Stelle unter derselben Ziffer in das Notizbuch einzutragen.

B. Gerippzeichnung.

Ein Hauptaugenmerk ist auf Nachstehendes zu richten:

a) Bei Communicationen: Classificierung, Objecte, Möglichkeit des Abgehens von der Route. Die besseren Communicationen sind in ihrer ganzen Ausdehnung zu begehen. Alle anderen Wege müssen soweit betreten werden, dass nicht nur ihr ganzer Zug, sondern auch die an ihnen gelegenen Objecte, Terraingegenstände und Terrainformen verlässlich beurtheilt werden können. 10.

Straßensteilen, Kilometer- und Passierbarkeitszeichen, dann Zeichen für die Fahrbahnbreite sind nicht aufzunehmen.

Von den im Aufnahmeblatte vorkommenden Hauptverbindungs- wegen sind die relativ besten in die Punkt-Deute schwarz einzutragen.

b) Bei Ortschaften: befahrbare Gassen, Umfassung und Ortseingänge.

c) Bei Gewässern: Übergänge, Beschaffenheit der Ufer und Überhöhung derselben (Coten anbringen).

d) Bei Kulturen und zwar speciell bei Wäldern: Durchhaue und Orientierungszeichen.

Die Wald- und Gebüschgrenzen sind im Felde mit Bleistift, während der Zimmerarbeit mit Waldfarbe 0.3 mm stark auszuzeichnen. Die Durchhaue sind mit schwarzen Linien zu zeichnen. Kleine Waldparzellen sind außerdem mit Waldfarbe anzulegen. Charakterbäume sind nicht darzustellen, damit keine Verwechslung mit weitsichtbaren Bäumen, die stets zu geben sind, stattfindet.

Die Weingärten sind auszupunktieren; größere Weingartencomplexe können bei der Felbarbeit mit der Signatur Σ (in Bleistift) bezeichnet und erst während der Zimmerarbeit auspunktiert werden; außerdem sind alle mit Weingartenfarbe anzulegen.

Bei Wein mit Felbbau, wo der Übergang zum reinen Felbboden allmählich stattfindet, ist keine Begrenzungslinie zu zeichnen.

e) Die Bodenkruete in Weichlandsgebieten.

f) Orientierungs-Objecte.

11. Unwesentliches und militärisch Unwichtiges ist in das Aufnahmeblatt weder neu aufzunehmen, noch darin zu belassen. Bei Häufung von Details ist das minder Wichtige zu entfernen. Die Darstellung einzelner Häuser innerhalb der Orte, dann von wenig auffallenden Kreuzen, Bildstöcken, Wegweisern, Ortstafeln, einzelnen Bäumen, ferner von Brunnen und Quellen in wasserreicher Gegend ist auf das unumgänglich Nothwendige zu beschränken.

Die Signaturen für Gemeindegrenzen sind aus der Karte zu entfernen; die für Landes- und Bezirks- (Comitats-) Grenzen soweit zu eliminieren, dass deren Zug im großen noch festgestellt werden kann; die Monarchiegrenze ist jedoch mit allen Details so einzuzichnen, dass über deren Lauf kein Zweifel besteht.

Die Nummern der Grenzpfähle sind nicht zu schreiben.

C. Terrainzeichnung.

12. Die Terrairdarstellung ist nach dem Schwarzdrucke 1:50.000 und nach der Specialkarte 1:75.000 zu beurtheilen. Hauptsache ist, dass der allgemeine Charakter des Bodenreliefs in der Karte zu erkennen sei. Das deutliche Hervortreten der Haupt-

formen und ihres Zusammenhanges darf durch die Zeichnung des Formdetails nicht leiden.

Unter allen Umständen soll das Charakteristische einer Gegend, eines Gebirges, einer Terrainform in der Karte deutlich zum Ausdruck kommen.

Besondere Aufmerksamkeit ist dem Wechsel der Böschungswinkel, dann jenen Begrenzungen zuzuwenden, an denen sich der Charakter der Bodengestaltung ändert.

Im allgemeinen enthält die Specialkarte im Flach- und Hügellande zu viel Schraffirung. Unbedeutende, wenig ausgeprägte Bodenwellen sind nicht zu zeichnen.

Die Vorschreibung für das Weglassen, Verstärken und Abschwächen der Schraffirung wird bereits im Felde bewirkt. Beim Weglassen werden die überflüssigen Schraffen mit Kobaltblau gedeckt, beim Verstärken die Schraffen mit Zinnober-Tusche (Scharlach) überzogen, beim Abschwächen wird in großen Partien die starke Schraffirung durch Querstriche mit Kobaltblau durchbrochen; kleinere Partien sind neu zu zeichnen.

Die Vorschreibungen für das Abschwächen sind auf das unumgänglich Nothwendigste zu beschränken und durch Profile, die am Schwarzdrucke 1:50.000 bezeichnet werden, zu ergänzen.

Neue Terrainzeichnungen, sowie Ergänzungen der Terrainformen geschehen in schwarzer Tusche.

Die unnatürliche Darstellung sanfter, stetiger Hänge durch einzelne Schraffenreihen an den Schichtenlinien hat zu entfallen. Schichtenlinien müssen nicht unbedingt von Schraffen begleitet sein. 13.

Um die Darstellung eines sanften stetigen Hanges möglichst natürlich zu gestalten, wird es sich oftmals empfehlen, nur den im nachstehenden Profil dargestellten Theil a b in Schraffen auszudrücken.



Von einer Neuzeichnung belangloser Terrainedetails, sowie von kleinlichen Berichtigungen der vorhandenen Terraindarstellung ist abzu- 14.
sehen. Änderungen in der Schichtenführung sind auf das thunlichst geringste Maß zu beschränken; sie sind stets mit Zuhilfenahme der Original-Schichten-Meaten vorzunehmen und auf der Punkt-Meate roth (Carmin) ersichtlich zu machen.

Sollten sehr ausgedehnte Partien der Terraindarstellung geändert werden müssen, so sind selbe bei der Feldearbeit mit Bleistift und erst bei der Zimmerarbeit mit Tusche auszuzeichnen.

15. Das Einzeichnen von Profilen geänderter Terrainformen in der Legende, wird oftmals dem Kupferstecher wichtige Anhaltspunkte für die richtige Übertragung geben.

D. Nomenclatur.

16. Durch eine sorgfältige, zweckentsprechende Auswahl der Namen erhält die Karte erst ihren wahren Wert. Die Aufnahme eines jeden Namens in die Karte muß begründet sein; es dürfen daher auch nur jene Namen in der Karte vorkommen, welche in der betreffenden Gegend thatsächlich bekannt sind. Alle Namen, welche der Bevölkerung nicht geläufig sind, bleiben weg.

Alles Überflüssige ist auszuschneiden, insbesondere wenig bekannte Gebiets- und Culturnamen, dann Benennungen der Orographie, welche nur untergeordnete Bedeutung haben. Trigonometrische Punkte müssen nicht unbedingt mit einem Namen versehen sein.

Desgleichen hat die Beschreibung von minder wichtigen Objecten, wie Straßeneinträumer- und Einzel-Häusern, sowie kleineren Ziegelföfen, Ziegelschlägen, Sandgruben zc. zu entfallen. Wirtshäuser, Jäger- und Hegerhäuser werden nur dann beschrieben, wenn dieselben abseits von Ansiedlungen vorkommen.

Quellen und Brunnen in unmittelbarer Nähe von Gewässern und Ortschaften, welche trinkbares Wasser haben, sind nur mit der betreffenden Signatur, ohne Beschreibung zu geben.

17. Die Eintragung gleichlautender Namen, wie z. B. als Bezeichnung eines Höhenzuges und des darauf befindlichen trigonometrischen Punktes, oder als Gebiets- und zugleich orographischer Name ist zu vermeiden; je nach der militärischen Wichtigkeit ist nur das eine oder andere Object zu beschreiben. Gattungsnamen, wie Wirtshaus, Brautweimbrennerei, Schloß, Meierhof u. s. w. sind nur dann nicht in deutscher Sprache anzuwenden, wenn sie mit einem Eigennamen verbunden werden.

18. Zur Erhebung der Nomenclatur sind politische Behörden, Geistliche, Förster, Heger, überhaupt localkundige Personen, die über eine gewisse Bildung verfügen, zu Rathe zu ziehen.

Das officielle Orts-Repertorium ist im allgemeinen für die Schreibweise der Ortsnamen maßgebend; dort, wo Fehler in demselben zweifellos constatirt werden, ist dies unter Anführung der Gewährsperson in der Schrift-Deute zum Ausdruck zu bringen.

Auch bei den anderen Namen ist die Schreibweise genau zu überprüfen und sind dabei die Eigenthümlichkeiten der localen Aussprache zu berücksichtigen.

In vielen Fällen wird es aus Gründen der Deutlichkeit und Übersichtlichkeit angezeigt sein, die bisherige Situation der Beschreibung in der Karte zu ändern.

Zu jedem Aufnahmeblatt ist eine Schrift=Oleate anzulegen; in dieselbe sind nur jene Namen aufzunehmen, welche in die Specialkarte eingetragener werden sollen. Die Schriftgröße richtet sich nach der in der Karte bereits angewendeten Schrift. Die Änderung in den Schriftgattungen der Ortsnamen, welche für die neuen Specialkartenblätter eingeführt wurde, bleibt unberücksichtigt. 19.

Die Beschreibung der Aufnahmeblätter mit Tusche erfolgt durch den Abtheilungsschreiber, thunlichst noch im Laufe der Sommerarbeit.

E. Cotierung.

Die Differenzen, welche sich durch einen neuen Ausgleich des trigonometrischen Höhennetzes ergeben, werden nicht berücksichtigt; es sind also die alten Coten im allgemeinen beizubehalten. 20.

Die Höhengcoten sollen Hauptpunkte des Terrain=Profils feststellen, somit nicht nur auf den Höhen, sondern auch in den Tiefenlinien und an wichtigen Formlinien vorkommen. Größere stehende Gewässer sind jedenfalls zu cotieren.

Für etwa nöthige Ergänzungen sind in erster Linie die zu den Original=Aufnahme=Sectionen gehörigen Schichten=Oleaten zu benützen. Wo diese nicht ausreichen, werden Neumessungen vorgenommen. Dieselben sind mit dem Aneroid=Barometer einzuschalten und an die der Höhe nach bekannten Punkte anzuschließen.

Nur in der Ebene oder dort, wo größere Terrainpartien geändert wurden, dann, wenn die Cotierung überhaupt zu spärlich ist, werden Höhenmessungen mit dem bei der Abtheilung befindlichen Mappers=Höhenmesser durchgeführt. Wo unbedingt erforderlich, sind Signale zu improvisieren.

Die gemessenen Höhen sind gleich zu rechnen; die neuen Höhengcoten werden in die Punkt=Oleate und in das Aufnahmeblatt eingetragen.

Relative Coten sind erst von 2 m aufwärts und nur dann zu schreiben, wenn deren Aufnahme in die Karte nothwendig erscheint. 21.

F. Generalkarte 1:200.000.

Die Revision der Generalkarte 1:200.000 erfolgt ähnlich wie jene der Specialkarte. Der häufige Vergleich mit der Natur und mit dem 22.

revidierten Aufnahmeblatte 1:50.000 werden genügende Anhaltspunkte liefern, um die erforderlichen Verbesserungen der Generalkarte vornehmen zu können.

Besonders ist zu beachten, dass bei den unvermeidlichen Beglassungen stets das militärisch weniger Wichtige entfällt. Die Generalkarte soll so viel Detail geben, als mit Rücksicht auf den Zweck nothwendig und betreff der Deutlichkeit zulässig erscheint.

Die Schreibweise der Namen muss mit jener in der Specialkarte übereinstimmen.

Während der Sommerarbeit werden in einem Druck der Generalkarte nur Notizen gemacht. Die vollständige Ausführung der Berichtigungen gehört zur Winterarbeit.

4. Zimmerarbeit.

23. Die Zimmerarbeit wird sich beschränken: Auf die Ergänzung in der Ausführung der Gerippzeichnung und des Terrains, Ausfertigung der Schrift- und der Punkt-Platte mit den Hauptverbindungsweegen; Adjustierung der Specialkarten-Blasdrucke bezüglich der Verhältnisse an Gewässern, der Trinkwasserverhältnisse und der Bodenkruete.
24. Die Reinschrift der Legende zum Aufnahmeblatt und die Eintragung der erhobenen Daten in das Notizbuch, soweit dies nicht schon während der Feldarbeit geschehen ist, sind täglich durchzuführen.
25. Die Verfassung der Concepte für die topographische Beschreibung der Routen, Eisenbahnen und Gewässer gehört noch zur Sommerarbeit. (Mappierungs-Instruction II. Theil, § 39, Punkt 298 und 299, und § 40, Punkt 305 und 306.)
26. Nach Beendigung der Revision an einem Aufnahmeblatt sind sämtliche Beilagen zu demselben fertigzustellen und ist das ganze Elaborat an die Abtheilungs-Leitung einzusenden. Die Anstöße sind möglichst bald auszugleichen.

IV. Winterarbeit.

1. Allgemeines.

27. Die vom Abtheilungs-Leiter in der Revisions-Platte vorgemerkten Vorschreibungen werden durchgeführt. Die Durchführung dieser Revision wird auf der Platte vom Mappeur bestätigt.

Die Revisions-Platte ist auf Strohpapier anzulegen und mit Quadraten (in schwarzer Tusche) von 5 cm Seitenlänge zu versehen. Im übrigen gilt das in der Instruction für die militärische Landes-Aufnahme, II. Theil, § 57, für die Revisions-Platte Vorgeschiedene.

Das Ausgleichen der Anstöße geschieht analog wie bei der Neuaufnahme; für die Grenzen des Aufnahms-Rayons sind Anstöße auf den vorhandenen Reserve-Braundruck-Copien anzufertigen. Die Ausführung erfolgt entsprechend dem Aufnahmeblatte mit brauner Farbe und schwarzer Tusche, dann durch Anlegen mit Farben. 28.

Das vollendete Elaborat, bestehend aus dem Aufnahmeblatt, dem Schwarzdrucke 1:50.000, der Schrift-, der Punkt- und der Revisions-Platte, sowie der Legende, den Notiz- und Höhenmessenbüchern ist der Mappierungs-Gruppe vorzulegen. Nach erfolgter Überprüfung und Richtigstellung der Correcturen wird das Elaborat der kartographischen Gruppe übergeben. Die technische Gruppe ist über den Stand der Winterarbeit stets zu informieren. 29.

2. Vorschreibungen in der Generalkarte.

Die erforderlichen Änderungen werden auf einem Blausdrucke der Generalkarte gezeichnet. Neuzeichnungen des Gerippes, dann Änderungen der Nomenclatur und der Cotierung werden mit Tusche bewirkt, das Wegzunehmende wird mit Kobaltblau gedeckt; Verstärken und Wegnehmen der Schraffierung geschieht mit denselben Farben (Zinnober [Scharlachroth], Kobaltblau) wie bei den Specialkarten-Vorschreibungen. 30.

Nicht mehr bestehender Wald wird mit Kobaltblau gedeckt, neu eingezeichneter mit Gestrüppfarbe angelegt und beides mit feinen rothen (Carmin) Begrenzungslinien versehen.

Sonst gilt das bei der Specialkarte Gesagte.

3. Schriftliche Elaborate und sonstige Beilagen.

A. Topographische Beschreibung der Aufnahms-Rayons.

Hiefür gelten im allgemeinen die einschlägigen Bestimmungen der Instruction für die militärische Landes-Aufnahme, II. Theil, und die jeweilig ergehenden Befehle. 31.

Wenn bereits Feld-Elaborate mit Routen- und Flussbeschreibungen vorhanden sind, so genügt die Correctur derselben (mit rother Tinte) im Texte der Befehle.

B. Militärisch-topographisch-statistische Übersicht des Abtheilungs-Rayons.

32. Dieses Elaborat ist nach den bezüglichlichen Bestimmungen der Instruction für die militärische Landes-Aufnahme, II. Theil, vom Abtheilungs-Beiter auszuarbeiten.

C. Graphische Beilagen.

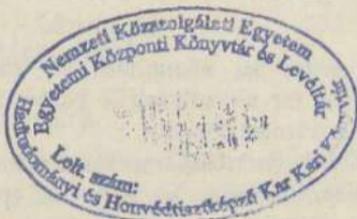
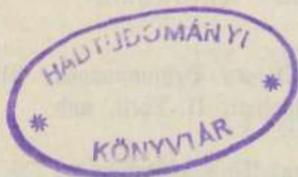
33. Die Daten der von den Mappeuren gelieferten adjustierten Blasdrucke, betreffend Verhältnisse an Gewässern, Trinkwasser-Verhältnisse und Bodenkruete, sind auf Blasdrucke der Specialkarte zu übertragen. Der Ausgleich an den Grenzen des Abtheilungs-Rayons ist durch Anstoß-Platen vorzubereiten.

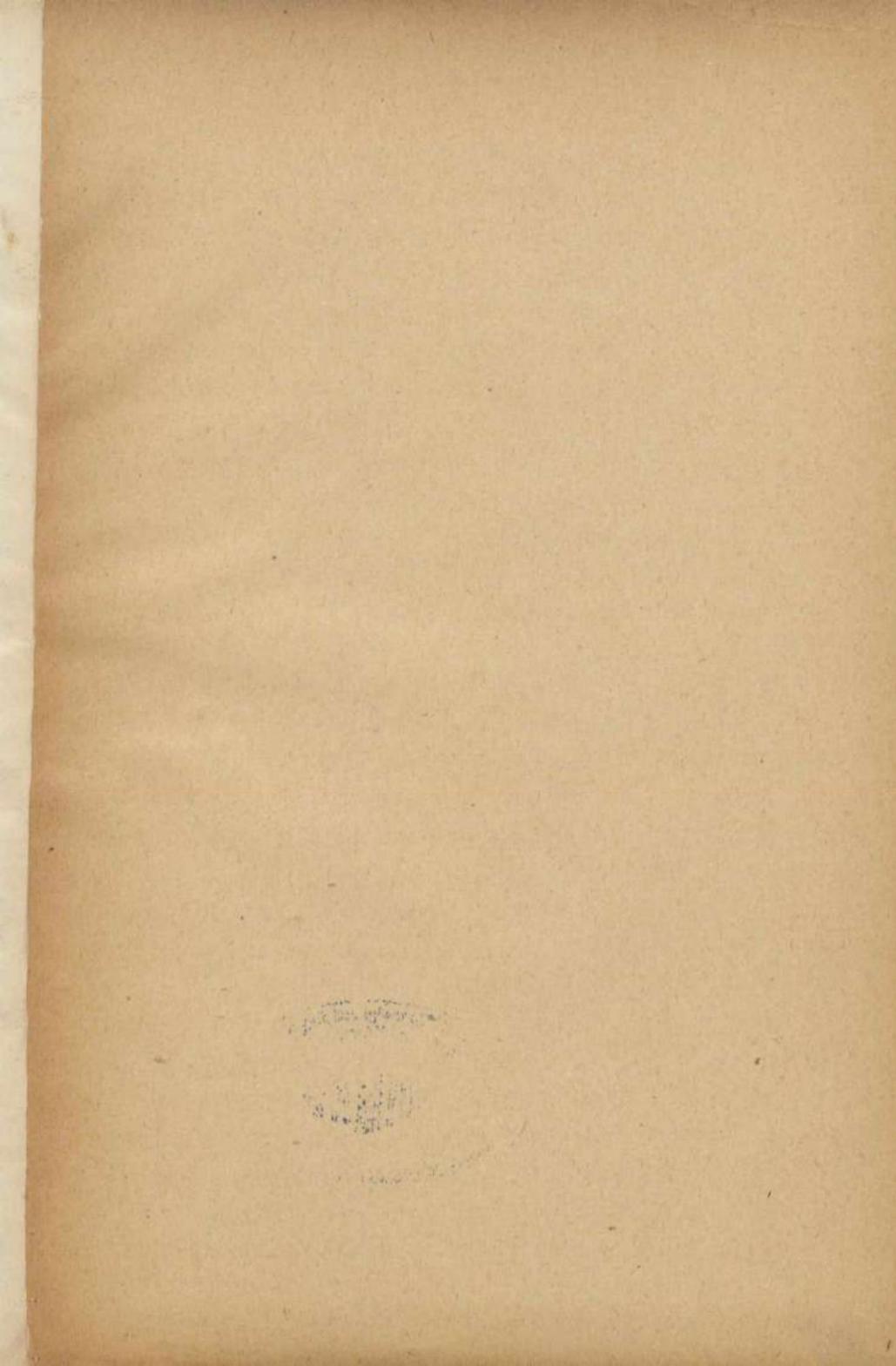
4. Schlussrevision und Deponierung der Elaborate.

34. Nach Durchführung der Kartenberichtigungen erhält der Revisor (Mappeur) einen Druck der auf Grund seiner Angaben berichtigten Kartenblätter zur Begutachtung; er hat dieselbe in einer Legende auf dem betreffenden Kartenblatte zum Ausdruck zu bringen.

Die Aufnahmeblätter sowie die Beilagen werden sodann in Umschlägen mit entsprechenden Aufschriften dem Instituts-Archiv zur Aufbewahrung übergeben.

Die schriftlichen Elaborate und sonstigen Beilagen erhält das Landes-Beschreibungs-Bureau sofort nach ihrer Fertigstellung.





NKE EKK

HHK Kari Könyvtár



84750790



